

Telefon: 0 233-31937
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Kein Wertstoffcontainer-Standort in der Grandlstraße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –
Pasing-Obermenzing am 19.03.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14301

**Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes
Pasing-Obermenzing vom 10.09.2024**
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing fordert, in der Grandlstraße, bei den Schulen und dem Kindergarten, keine Wertstoffsammelstelle einzurichten.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Wertstoffinsel
Ortsangabe	Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing, Grandlstraße

Telefon: 0 233-31937
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Kein Wertstoffcontainer-Standort in der Grandlstraße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –
Pasing-Obermenzing am 19.03.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14301

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
vom 10.09.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 fordert, in der Grandlstraße, bei den Schulen und dem Kindergarten, keine weitere Wertstoffinsel einzurichten.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebsatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Allgemeines zur Wertstoffsammlung

Mit Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der Landeshauptstadt München (LHM) praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der veränderten Bundesgesetzgebung an die Duales System Deutschland GmbH (DSD) übergeben. Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftlich und gewinnorientiert handelndes Entsorgungssystem, welches seine gesetzliche Legitimation nach Ablösung der Verpackungsverordnung durch das seit 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) findet.

Die Hersteller_innen und Vertreiber_innen von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbraucher_innen anfallen, haben sich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen, welche die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen gewährleisten. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Subunternehmen beauftragen.

Derzeit führt die Firma Remondis GmbH & Co. KG (Remondis) die Sammlung von Altglas sowie Kunststoffen und Dosen/Alu im 21. Stadtbezirk im Auftrag der DSD durch.

3. Neue Wertstoffinsel

Für die Auswahl der Standorte sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die Betreiberfirmen zuständig.

Remondis hat, auf Grund der Anregung einer Bürgerin/eines Bürgers, die Gegebenheiten an der Grandlstraße, im Bereich der Schulen, überprüft. An der Stelle gab es in der Vergangenheit bereits einen Standort zur Wertstofffassung auf einer befestigten Fläche in der Grünanlage hinter dem Gehweg. Die Container mussten auf Grund umfangreicher Baumaßnahmen entfernt werden. Der alte Standplatz kann nicht wieder genutzt werden, da im Grünstreifen davor, zwischen Gehweg und Fahrbahn, ein Baum steht, welcher zwischenzeitlich deutlich gewachsen ist. Bei der Leerung der Behälter würde die Baumkrone beschädigt werden.

Nur wenige Meter davon entfernt gibt es eine bereits befestigte Fläche zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn. Remondis hat einen Antrag zur Aufstellung von Wertstoffcontainern auf dieser Fläche gestellt.

Der AWM hat daraufhin das notwendige Genehmigungsverfahren eingeleitet und alle betroffenen Fachdienststellen beteiligt. Die Rückmeldungen liegen bereits vollständig vor.

Das Mobilitätsreferat stimmte dem Antrag dahingehend zu, dass nur die barrierefreien Behälter der BAUER GmbH aufgestellt werden. Diese sind 1,18 m tief und der notwendige Schrammbordabstand zur Fahrbahn könnte eingehalten werden. Der herkömmliche Typ Oekotub der Firma C.F. Maier GmbH & Co KG hingegen wäre mit einer Tiefe von rund 1,70 m zu groß in Bezug auf die zur Verfügung stehende Fläche.

Alle anderen Fachabteilungen stimmten dem Antrag zu.

Der Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung vom 07.05.2024 nochmals mit der Errichtung einer Wertstoffsammelstelle in der Grandlstraße befasst und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen. Die bereits befestigte Fläche, wo die Container aufgestellt werden sollen, würde derzeit häufig befahren werden. Es besteht hier ein Halteverbot, jedoch würde die Fläche immer wieder als Parkplatz genutzt werden. Mit der Aufstellung der Container zur Wertstofffassung würde dies verhindert werden.

Die zusätzliche Wertstoffsammelstelle ist notwendig, damit jede/jeder Anwohner_in sowie auch Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, Wertstoffe wohnungsnah zu entsorgen. Bei der Verteilung der Standplätze ist somit ein Hauptaugenmerk auf die „Fußläufigkeit“ zu legen.

Remondis wurde informiert, dass die Container zur Erfassung von Glas schnellstmöglich aufgestellt werden können. Die Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb der Wertstoffsammelstelle auf öffentlichem Straßengrund kann dahingehend erteilt werden.

Leider lassen sich Ablagerungen neben den Containern nicht vermeiden. Häufig legen Mitbürger_innen aus Bequemlichkeitsgründen ihre gesammelten Wertstoffe, häufig auch Restmüll, neben den Sammelbehältern ab, um sich das Einwerfen in die Behälter bzw. das ordnungsgemäße Entsorgen zu ersparen. Dieses Verhalten ist bei ca. 950 Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtgebiet nicht zu beherrschen. So stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 27.10.1993 auch fest, dass „asoziale Verhaltensweisen Einzelner nicht durch das Recht beherrscht werden können und illegale Müll- bzw. Wertstoffablagerungen durch den angemessenen Einsatz der der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel nicht zuverlässig unterbunden werden können (20 B 95 436 VGH)“.

Da Wertstoffsammelbehälter der gesetzlichen Abfall(wieder)verwertung dienen und somit auch in Wohngebieten sozialadäquate Einrichtungen darstellen, müssen auch evtl. negative Begleiterscheinungen hingenommen werden. Dennoch hat der AWM die Möglichkeit, die Täter_innen zur Rechenschaft zu ziehen. Eine Möglichkeit, diese zu identifizieren, sind Adressaufkleber oder Briefe mit Adressen als Beweisstücke. Mit diesen können weitere Schritte eingeleitet werden.

Unbestritten ziehen Einrichtungen, wie Containerstandplätze, die Neugier der Kinder auf sich. Abstrakte Gefahren (z. B. Glassplitter), welche sich hieraus ergeben können, lauern jedoch überall in einer Großstadt. Es ist Teil der Erziehungsaufgabe, Kinder an den richtigen Umgang mit derartigen Infrastruktureinrichtungen zu gewöhnen.

4. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024, „*die Reaktivierung des früheren Wertstoffcontainer-Platzes oder überhaupt einen Wertstoffcontainer-Platz in der Grandlstraße bei Grund- und Realschule und Kindergarten auszuschließen*“, wird nicht gefolgt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01815 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang
Bezirksausschussvorsitzender

Jacqueline Charlier
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat – Abfallwirtschaftsbetrieb München – VR-GL**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - West

D-II-V / Stadtratsprotokolle

den AWM – Zweite Werkleiterin

den AWM - PR

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 21 – Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

(Bitte Kopie des Originals beifügen)

Der Beschluss des BA 21 – Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht.

(Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen.

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Der Beschluss des BA 21 – Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme).

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen.

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____